

Gremium

Dezernat, Dienststelle VI/62/621/1

Vorlage-Nr.:	
0625/2011	

am

TOP

Unterlage zur Sitzung im

öffentlichen Teil

veedelsbeirat		14.03.2011	
Anlass: Mitteilung der Verwaltung			
Beantwortung von An- fragen aus früheren Sitzungen	Beantwortung einer Alfrage nach § 4 der Geschäft ordnung	nem ts- Antı	lungnahme zu ei- rag nach § 3 der schäftsordnung

Erhebung von Straßenbaubeiträgen im Rahmen von "MÜLHEIM 2020"

Am 16.03.2011 wird der Vorentwurf zur Umgestaltung der Frankfurter Straße zwischen Wiener Platz und Bahnunterführung in einer Bürgerveranstaltung präsentiert. Eine vergleichbare Veranstaltung zur Umgestaltung der Buchheimer Straße zwischen Wallstraße und Adamsstraße fand am 28.02.2011 statt. Für diese straßenbaulichen Maßnahmen werden Straßenbaubeiträge zu erheben sein. Hierzu teilt die Verwaltung Folgendes mit:

Nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW ist die Stadt Köln verpflichtet, für die Erneuerung oder Verbesserung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze Straßenbaubeiträge zu erheben. Beitragspflichtig sind die Eigentümer der von der Verkehrsanlage erschlossenen Grundstücke.

Die im Rahmen von "MÜLHEIM 2020" geplanten Straßenbaumaßnahmen in der Frankfurter Straße und der Buchheimer Straße lösen dieselben beitragsrechtlichen Konsequenzen aus, wie vergleichbare Maßnahmen im Stadtgebiet, die nicht Teil eines Förderprogramms sind. Bei der Finanzierung gilt das Subsidiaritätsprinzip. Die anteiligen Ausgaben, die durch Beiträge refinanziert werden können, werden nicht bezuschusst. Die Zuschüsse reduzieren nur den Kostenanteil der Stadt Köln und nicht den der Grundstückseigentümer.

Welchen Kostenanteil die Stadt Köln und welchen die Anlieger zu tragen haben, hängt von der Verkehrsbedeutung der Straße, der betroffenen Straßenteileinrichtung und dem Umfang der Ausbaumaßnahme ab. Die prozentualen Anteile der Beitragspflichtigen sind in § 3 der Straßenbaubeitragssatzung der Stadt Köln festgelegt.

Für die Erneuerung und Umgestaltung der als Hauptverkehrsstraße einzustufenden Frank-

furter Straße ergeben sich danach folgende Anliegeranteile:

Gehwege (einschließlich der Multifunktionsflächen) 70 %
Beleuchtung 30 %

Beleuchlung
 30 %

Da es sich bei der Frankfurter Straße um die Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße handelt, sind für die Erneuerung der Fahrbahn nach § 2 Abs. 2 der Straßenbaubeitragssatzung keine Beiträge zu erheben.

An den Kosten der Erneuerung und Umgestaltung der Buchheimer Straße (Hauptgeschäftsstraße) sind die Anlieger in folgendem Umfang zu beteiligen:

•	Fahrbahn	60 %
•	Gehwege (einschließlich der Multifunktionsflächen)	70 %
•	Beleuchtung	60 %

Bevor die Buchheimer Straße umgestaltet wird, erneuern die Stadtentwässerungsbetriebe den 77 Jahre alten und verschlissenen Mischwasserkanal. Da dieser auch der Entwässerung der öffentlichen Straße dient, werden hierfür Straßenbaubeiträge zu entrichten sein. 60 % der auf die Straßenentwässerung entfallenden Kosten werden auf die Anlieger umgelegt.

Fundierte Aussagen zur Höhe der Beiträge sind in dem derzeitigen Planungsstadium, in dem lediglich Vorentwürfe präsentiert werden, noch nicht möglich. Sobald die Planungen fortgeschritten und die zu erwartenden Kosten kalkuliert sind, wird das Bauverwaltungsamt die voraussichtliche Beitragsbelastung berechnen. Die betroffenen Anlieger der Frankfurter Straße und der Buchheimer Straße werden dann im Rahmen weiterer Bürgerveranstaltungen ebenso ausführlich über die Straßenbaubeiträge informiert, wie die Anlieger der Waldecker Straße bereits im September 2009.

Zur Umgestaltung der Berliner Straße sind ebenfalls Bürgerveranstaltungen geplant. Die Termine hierfür stehen noch nicht fest.